

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr. I/10-0032-23

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Brunstorf" beschlossen und mit Schreiben vom 10.10.2023 bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ beläuft sich auf eine Fläche von rund 61 ha und erstreckt sich nördlich von Brunstorf auf die folgenden Flächen der Gemarkung Brunstorf Flur 1: Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 40/2, 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf. Der Geltungsbereich befindet sich ca. 2.000 m nördlich der Ortslage Wöpkendorf, ca. 200 m nordöstlich der Ortslage Brunstorf, ca. 2.000 m östlich der Ortslage Alt Steinhorst, ca. 600 m südlich der Ortslage Alt Guthendorf und 1.500 m westlich der Stadt Marlow. Der Geltungsbereich befindet sich zudem ca. 1.500 m nordwestlich entfernt zur Straße L18, ca. 1.500 m östlich der Straße L182 (auf dem Abschnitt zwischen Neu Guthendorf und Alt Steinhorst) sowie im weiteren Verlauf ca. 1.000 m südlich der Straße L182 (Abschnitt zwischen Neu Guthendorf und Alt Guthendorf) und ca. 400 m nordöstlich der Kastanienallee in der Ortslage Brunstorf.

Die Grenze des Änderungsbereichs ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde hat die Planänderung mit Bescheid vom 09.11.2023 (Az. 511.140.01.10288.23) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planänderung tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 5 Abs. 5 BauGB).

Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, Am Markt 1, 18337 Marlow, während der nachfolgend genannten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetseite <http://www.stadtmarlow.de> sowie im Bau- und Planungsportal unter der Internetadresse <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Marlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Marlow, den 20.11.2023

gez. Norbert Schöler (Siegel)
Bürgermeister

Diese Amtliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (Sonderblatt), dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 29.11.2023, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 20.11.2023.